



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

59. Jg. Nr. 10 / 14. Juli 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern für das Haushaltsjahr 2004 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 01. Juli 2003 Nr. 230-1551-332 32

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionale Entwicklung und Energie für das Haushaltsjahr 2003 34

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2003 34

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 01. Juli 2003 Az. 230 - 1444.3 SAD 1 35

Personalmeldungen

Nachruf von Herrn Josef Köstlbacher 36

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 26. Juni 2003 über die Sitzung des Kulturausschusses 36

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 26. Juni 2003 über die Sitzung des Bezirksausschusses 37

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 26. Juni 2003 über die Sitzung des Bezirkstags 37

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern für das Haushaltsjahr 2004 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 01. Juli 2003

Nr. 230-1551-332

I.

- Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuwendungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindergärten, kommunale Kinderhorte und Kinderkrippen, professionelle kommunale Theater und kommunale Konzertsaalbauten und Rettungswachen) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen. Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 18. Februar 1985 (FA-ZR, Beilage zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08. April 2002, StAnz Nr. 17/2002) und die ergänzenden Richtlinien zur Förderung des Baus von Feuer-

wehrrätehäusern und Feuerwachen vom 18. April 1986 (Beilage zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 18/1986, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. November 2001, AllMBl 12/2001) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der

Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

- Hinsichtlich der Einschränkungen bei der Förderung kommunaler Maßnahmen nach Art. 10 FAG gilt die RBek vom 23. Juni 1995 (-RABl S. 41-) weiter. Vorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen, werden nicht gefördert (Überleitung der gemeinsamen Bek der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und Innern vom 26. September 1995 - StAnz Nr. 42 auf Euro). Zur Mitfinanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuwendungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.
- Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 - BIII2- 515-176 (AllMBl) 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungskoordinierrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht.

Auf die entsprechende Beachtung der VOF wird hingewiesen.

- Die Kostenrichtwerte wurden in der GemBek der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 08. April 2002 Nr. 62-FV 6700-012-176/02 (StAnz Nr. 17/2002) wegen der Umstellung auf Euro-Beträge geändert. Gem. FMS vom 10. Februar 2003 Az. 62-FV 6700-012-4546/03 gelten die Kostenrichtwerte ab 1. Januar 2003 unverändert weiter.

II.

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2004 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

- Die Zuwendungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO einzureichen.
- Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
 - Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
 - Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),
 - Planunterlagen, bestehend aus
 - dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 und - sofern vorhanden - einem Messtischblatt
 - einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1:1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
 - Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1:100; Freisportanlagen im Maßstab 1:500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farblich darzustellen.

Bei **Neu- und Erweiterungsbauten** sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und

Umfang des Bauvorhabens nachweisen, nicht erforderlich.

2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,

2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung,

2.1.5 Kostenermittlung

Die Kosten sind nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO (gegebenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z.B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an **eigene Abrechnungen** der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch von Bedeutung für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis.

2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig Sachgebiet Schulrecht – 530 – der Regierung der Oberpfalz),

2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,

2.1.8 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

B) Kindergärten

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Für die kreisangehörigen Gemeinden hat die **aufsichtliche Prüfung** der Pläne durch die Kreisverwaltungsbehörden zu erfolgen (vgl. Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Kindergartengesetzes vom 06. Juli 1993 – GVBl S. 487 -). Für die Erteilung der aufsichtlichen Prüfung bei kreisfreien Gemeinden ist das Sachgebiet Sozialwesen und Jugendhilfe – 600 – der Regierung der Oberpfalz zuständig.

C) Kinderbetreuungseinrichtungen

Ab 01. Januar 2002 können auch Bauinvestitionen für kommunale Kinderkrippen und Kinderhorte mit FAG-Mitteln nach Art. 10 FAG gefördert werden. In Ausnahmefällen kann auch die Finanzierung einer kurzfristigen Mietlösung, ähnlich wie bei anerkannten Kindergärten infrage kommen.

Auf das RS vom 05. Februar 2003 Nr. 230-1551-326 wird hingewiesen.

D) Kommunale Theaterbauten

Ebenfalls ab 01. Januar 2002 werden kommunale Theaterbauvorhaben wieder mit Mitteln des Art. 10 FAG gefördert. Förderfähig sind Investitionen für professionelle kommunale Theater und Konzertsaalbauten, die Betriebskostenzuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhalten. In der Oberpfalz ist dies das Theater Regensburg.

Die Förderung erfolgt nach den für Art. 10 FAG geltenden Grundsätzen und Verfahren. Die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) sind sinngemäß in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Förderrahmen bewegt sich zwischen 0 und 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die konkrete Förderhöhe ist unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft des kommunalen Trägers sowie nach der Höhe der zuwendungsfähigen Investitionskosten zu bestimmen. Dabei ist bei landesdurchschnittlicher Finanzkraft

von einem Fördersatz von 25 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten auszugehen.

Zuschussfähig sind Aufwendungen für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- Sanierungen und technische Einbauten im Bereich der Bühne sowie des Zuschauerraumes,

soweit diese Baumaßnahmen für den Spielbetrieb notwendig sind. Kosten des Bauunterhalts und von Instandsetzungen auf Grund mangelhaften Bauunterhalts können nicht gefördert werden.

Die Förderung nach Art. 10 FAG gilt für alle Maßnahmen, für die ab dem 01. Januar 2002 erstmalig ein Zuwendungsbescheid erlassen wird.

Förderanträge sind über die Regierung dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern über die grundsätzliche Förderfähigkeit eines beantragten Bauvorhabens. Das Bewilligungsverfahren und die fachliche Prüfung obliegt im Übrigen der Regierung. Über Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

E) Feuerwehrgerätehäuser

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in einfacher Fertigung vorzulegen. Auf die Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 18. April 1986 – Beilage zum Bayer. Staatsanzeiger Nr. 18; MABl S. 217 –, zuletzt geändert durch Bek vom 01. April 1997, StAnz Nr. 17, wird hingewiesen.

F) Generalinstandsetzungen

Generalinstandsetzungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens die Hälfte der vergleichbaren Neubaukosten betragen.

Diese Grenze verringert sich auf ein Drittel, wenn es sich um eine Generalinstandsetzungsmaßnahme mit zuwendungsfähigen Kosten von über 2,5 Mio. Euro bzw. bei Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern um zuwendungsfähige Kosten der Generalinstandsetzungsmaßnahme von über 250 Euro je Einwohner handelt; bei Schulverbänden ergeht eine Einzelfallentscheidung.

Reparatur- oder Instandsetzungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Eine Vorbesprechung dieser geplanten Generalinstandsetzungen bei der Regierung der Oberpfalz ist zweckmäßig.

III.

1. Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten** bis zum

02. November 2003

1fach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Von der Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.8 ist abzusehen.

- 1.1 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwerten bei bereits anfinanzierten Baumaßnahmen ist der Kostenanfall, aufgeteilt auf die einzelnen Haushaltsjahre (ohne Kostengruppe 1 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO), auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen (vgl. Nr. 5.2.2.4 FA-ZR).
- 1.2 **Kostensteigerungen.** Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf das RS vom 07. Dezember 1993 Nr. 230-1551-133 hingewiesen (Rechtzeitige Mitteilung!).

IV.

1. Bei der Vorlage der Anträge kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragsstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.

2. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht bis zum 01. August 2003 durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2004 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.
3. Die Anträge für das Haushaltsjahr 2004 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.
4. Die Anträge können ab sofort bis spätestens 30. September 2003 gestellt werden.

Der Antragstermin 30. September 2003 ist zuverlässig einzuhalten. **Terminverlängerung kann nicht gewährt werden. Später eingehende oder unvollständige Anträge müssen unbearbeitet zurückgegeben werden.**

Bei Kindergärten ist der Antragstermin 30. September 2003 möglichst einzuhalten.

Das Regierungskontingent ist durch laufende bzw. vorliegende Maßnahmen bereits vorbelastet. Die Berücksichtigung aller angemeldeten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2004 ist deshalb voraussichtlich nicht möglich.

Die Regierung der Oberpfalz ist gehalten, in die Bedarfsanmeldung zum 01. Dezember 2003 für das Haushaltsjahr 2004 nur bewilligungsreife Vorhaben aufzunehmen. Bewilligungsreife Maßnahmen sind Projekte, für die alle notwendigen fachlichen Stellungnahmen vorliegen und die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5. Auf die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, den Verwendungsnachweis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens vorzulegen, wird hingewiesen (Nr. 6.1 ANBest-K). Da die ehestmögliche Vorlage des Verwendungsnachweises den Mittelfluss wesentlich beschleunigt, liegt dies auch im Interesse der Zuwendungsempfänger. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 01. Juli 2003
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionale Entwicklung und Energie für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund § 16 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionale Entwicklung und Energie in ihrer öffentlichen Sitzung am 9. April 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 39.410,00 EURO

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.760,00 EURO
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 1. Juli 2003 Nr. 230-1512 NEW-Z 2-19 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Wieshuberstraße 3, 93059 Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, den 2. Juli 2003
Zweckverband Regionale
Entwicklung und Energie

Karl Haberkorn
Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2003

I.

Aufgrund der §§ 17 ff der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl. S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 1999 (RABl. 2000 S. 3), und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl. S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl. S. 20) sowie der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. April 2003 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|----------------|
| im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit | 1.750.000,00 € |
| und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. | 1.530.000,00 € |
| 2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt: | |
| im Erfolgsplan in den Erträgen mit | 2.656.600,00 € |
| in den Aufwendungen mit | 5.346.100,00 € |
| im Vermögensplan in den Einnahmen mit | 1.765.000,00 € |
| in den Ausgaben mit | 1.765.000,00 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ sowie des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 1.715.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

| | |
|--|-----------------------|
| Bezirk Oberpfalz (70 %) | 1.200.500,00 € |
| Landkreis Tirschenreuth (15 %) | 257.250,00 € |
| Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 68.600,00 €) | 205.800,00 € |
| Markt Neualbenreuth (3 %) | 51.450,00 € |
| | 1.715.000,00 € |

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.530.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

| | |
|--|-----------------------|
| Bezirk Oberpfalz (70 %) | 1.071.000,00 € |
| Landkreis Tirschenreuth (15 %) | 229.500,00 € |
| Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 54.904,00 €) | 183.600,00 € |
| Markt Neualbenreuth (3 %) | 45.900,00 € |
| | 1.530.000,00 € |

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. Juni 2003 Nr. 230-1512 TIR-Z 1-19 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Bezirk Oberpfalz, Ägidienplatz 2, Zimmer-Nr. 158, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, den 1. Juli 2003
Zweckverband „Sibyllenbad“

Schmid
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 01. Juli 2003

Az. 230 – 1444.3 SAD 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland hat in ihrer Sitzung vom 09. April 2003 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland beschlossen.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 01. Juli 2003
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (RABl. S. 52), geändert durch Satzung vom 18. Juli 2001 (RABl. S. 40), wird wie folgt geändert:

- Anlage I zu § 11 der Satzung, Abschnitt I Satz 1 erhält folgende Fassung:

- Stimmzahl der Gemeinden:

| Gemeinde | Einwohner am 30. Juni 2002 | Stimmen | Fläche in Hektar am 01. Januar 2002 | Stimmen | Gesamt |
|--------------------|-------------------------------|---------|--|----------------------|------------|
| Bodenwöhr | 4010 | 5 | 5191 | 6 | 11 |
| Bruck i.d.OPf. | 4458 | 5 | 3681 | 4 | 9 |
| Dieterskirchen | 1073 | 2 | 2410 | 3 | 5 |
| Neukirchen-Balbini | 1200 | 2 | 4707 | 5 | 7 |
| Neunburg vorm Wald | 8343 | 9 | 11017 | 12 | 21 |
| Nittenau | 8498 | 9 | 9315 | 10 | 19 |
| Schwandorf | 28056 | 29 | 12374 | 13 | 42 |
| Schwarzenfeld | 6400 | 7 | 3826 | 4 | 11 |
| Schwarzhofen | 1548 | 2 | 3611 | 4 | 6 |
| Steinberg | 1751 | 2 | 2022 | 3 | 5 |
| Thanstein | 1012 | 2 | 2785 | 3 | 5 |
| Wackersdorf | 4920 | 5 | 3356 | 4 | 9 |
| | | | | Gesamtstimmen | 150 |

2. Anlage I zu § 11 der Satzung, Abschnitt II Satz 4 erhält folgende Fassung:

Dies ergibt folgende Stimmzahlen:

- Landkreis Schwandorf 18 % von 273 Stimmen = 49,14 = 49 Stimmen
- Bezirk Oberpfalz 9 % von 273 Stimmen = 24,57 = 25 Stimmen
- E.On Energie Immobilien GmbH 18 % von 273 Stimmen = 49,14 = 49 Stimmen

123 Stimmen

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Wackersdorf, den 09. April 2003
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Liedtke
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 26. Juni 2003 über die Sitzung des Kulturausschusses

Die 17. Sitzung des Kulturausschusses des Bezirkstags der Oberpfalz in der Wahlperiode 1998/2003 findet am

**Mittwoch, den 23. Juli 2003 um 13.30 Uhr
im Pfarrheim St. Michael, Kallmünzer Str. 16,
93133 Burglengenfeld**

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Förderung der Denkmalpflege

1. Allgemeine Denkmalpflege
2. Burgen- und Schlösserprogramm
3. Bauernhausprogramm
4. Bodendenkmäler
5. Historische Orgeln

Förderung der Nichtstaatlichen Museen in der Oberpfalz

6. Vorschlagsliste 2003

Sportförderung

7. Oberpfälzer Schützenbund e.V.
8. Schützenbezirk Oberpfalz e.V.
9. BLSV und Sportfachverbände – auf Bezirksebene
10. Bayer. Sportjugend im BLSV – Bezirk Oberpfalz

Nachruf

Der ehemalige Regierungsangehörige,

Herr Josef Köstlbacher

ist am 24. Juni 2003 im 82. Lebensjahr verstorben.

Herr Köstlbacher war bei uns vom 03. Juli 1961 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende August 1986 zuletzt als Mitarbeiter bei der Frachthilfe, beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Juli 2003

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Fries-Hanauer
Personalrat

Förderung der Musikpflege

11. Beschaffung von Musikinstrumenten, nach Liste
12. Stiftung Regensburger Domspatzen;
Jahreszuschuss 2002 und 2003
13. Oberpfälzer Volksmusikfreunde e.V.;
Jahreszuschuss 2003

Förderung der Heimatpflege

14. Trachtenpflege, nach Liste

Grenzüberschreitende Kultur- und Heimatpflege

15. Vorschlagsliste

Verschiedene Anträge

16. Arbeitskreis für Landeskunde Ostbayern, Regensburg;
Finanzielle Unterstützung des Arbeitskreises
17. Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg e.V.;
Sonderausstellung „Eugen Oker“ v. Juli – Okt. 2003 in
Sulzbach-Rosenberg
18. Stadt Schwandorf;
Sammlung des Bezirks Oberpfalz im Oberpfälzer Künstlerhaus
(Kebbel-Villa)
Betriebskostenzuschuss 2003
19. Stadtbühne Vohenstrauß e.V.;
Burgfestspiele Leuchtenberg – Renovierung einer Lagerhalle
20. Arbeitsgemeinschaft ehem. KZ Flossenbürg e.V., Regensburg;
Projekt Ausstellung „Erinnerung“: Maler des KZ Flossenbürg
21. Heiko Herrmann, München;
11. Pertolzhofener Kunstdingertage v. 23.06. – 05.07.2003
22. Stadt Amberg;
Bayerische Landesausstellung „Der Winterkönig“ v. 08.05. –
02.11.2003
23. Junges Landestheater Bayern;
Projekt „Deutsche Kriegs- und Nachkriegsgeschichte“
24. Arbeitskreis für gemeinsame Kulturarbeit bayerischer
Städte e.V.;
Literaturlandschaften Bayerns (2004) – Literaturlandschaft
Oberpfalz
25. Neue Werkbühne München GmbH;
Theatervorstellungen 2003 in Oberpfälzer Schulen
26. „Der Stadtturm“ Heimatkundlicher und Historischer
Arbeitskreis Pfreimd e.V.;

Druckkostenzuschuss für Publikation über das Münzwesen der Land-
grafen von Leuchtenberg und Grafen von Hals

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 26. Juni 2003 über die Sitzung des Bezirksausschusses

Die 18. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags der Ober-
pfalz in der Wahlperiode 1998/2003 findet am

**Dienstag, den 29. Juli 2003 um 9.00 Uhr
im Alten Festsaal beim Bezirksklinikum Regensburg**

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG**Öffentliche Sitzung**

1. Neubau des Instituts für Hörgeschädigte in Straubing
2. Zuschüsse des Bezirks Oberpfalz im Haushaltsjahr 2003
 - a) Durchführung der Naturschutzaufgaben des Bayerischen
Roten Kreuzes im Bereich des Bergwachtabschnitts Bayer-
wald
 - b) Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V. - Bezirks-
verband Oberpfalz
 - c) Fischereiverband Oberpfalz e.V.
 - d) Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Bezirks-
verband Oberpfalz
3. Vollzug des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit;
Gewährung von Altersteilzeit an die Arbeitnehmer bei der
Bezirkseigenverwaltung
4. Neues Verwaltungsgebäude;
Vorstellung und Genehmigung der Planung
5. Sonstiges

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 26. Juni 2003 über die Sitzung des Bezirkstags

Die 17. Sitzung des Bezirkstags der Oberpfalz in der Wahlperiode
1998/2003 findet am

**Dienstag, den 29. Juli 2003 um 10.30 Uhr
im Alten Festsaal beim Bezirksklinikum Regensburg**

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG**Öffentliche Sitzung**

1. Neues Verwaltungsgebäude;
Vorstellung der Planung
2. Innere Verwaltungsreform;
Abschlussbericht über die Projektgruppenarbeit
3. Sonstiges

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident